

Bundesrat

Drucksache 849/95

04.12.95

EU - A - G

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse

KOM(94) 561 endg.; Ratsdok. 12048/94

849/95

KEP-AE-Nr. 950086

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 18. Januar 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 7. Dezember 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe der "Agrar- und Veterinärsachverständigen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Auf Verlangen des Landes Brandenburg vom 4. Dezember 1995 erscheint die Vorlage gemäß § 45a GOBR als Drucksache des Bundesrates.

Hinweis: vgl. Drucksache 434/88 = AE-Nr. 881652 und
Drucksache 164/90 = AE-Nr. 900419.

BEGRÜNDUNG

Durch korrekte, zuverlässige Bescheinigungen soll die menschliche Gesundheit wie auch die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere und damit das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen gewährleistet werden.

Mit der Vollendung des Binnenmarktes haben die Versandmitgliedstaaten aufgrund der neuen Rechtsvorschriften für Veterinärkontrollen dafür Sorge zu tragen, daß diese Kontrollen in angemessener Weise durchgeführt werden. Da keine weiteren Veterinärkontrollen mehr an den Binnengrenzen der Gemeinschaft vorgenommen werden, muß sich das Empfängerland jeweils vollständig auf die Richtigkeit der Bescheinigungen verlassen können.

Seit der Schaffung des einheitlichen Marktes für Tiere und tierische Erzeugnisse hat die Kommission jedoch zahlreiche Berichte über Zwischenfälle erhalten, bei denen ganz eindeutig die Bescheinigungen nicht korrekt ausgefüllt wurden.

Aus diesen Gründen ist es wichtig, daß die zuständigen Behörden und die von ihnen benannten Bescheinigungsbefugten mit der Unterzeichnung der Bescheinigungen rechtlich durch ihre Verpflichtungen gebunden sind und sich die Bescheinigungsbefugten bei jeder von ihnen unterzeichneten Bescheinigung voll über die Bedeutung deren Inhalts im Klaren sind.

Da die Schaffung und Verwaltung des einheitlichen Marktes für Tiere und tierische Erzeugnisse ausschließlich unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt und die Mitgliedstaaten rechtlich keinen Einfluß auf die Tätigkeiten der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nehmen können, müssen entsprechende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden.

Die vorgeschlagene Verordnung gilt für alle Bescheinigungen, die in den Gemeinschaftsvorschriften für den Veterinärbereich vorgeschrieben sind. Es werden Bestimmungen festgelegt für die Verpflichtungen der Bescheinigungsbefugten und der zuständigen Behörden, um auf diese Weise sicherzustellen, daß die Bescheinigungen korrekt und zuverlässig sind. Bei Bescheinigungen mit irreführenden oder falschen Angaben sollen außerdem geeignete Strafen verhängt werden. Ferner sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich die Fälle solcher Bescheinigungen nicht wiederholen.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse

(94/C 373/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 561 endg. — 94/0278 (CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾ und gemäß der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, hat der Mitgliedstaat der Erzeugung bzw. der Versandmitgliedstaat dafür zu sorgen,

daß Veterinärkontrollen und gegebenenfalls Bescheinigungen in angemessener Weise durchgeführt bzw. ausgestellt werden.

Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sollten sich die Mitgliedstaaten voll und ganz auf die Richtigkeit von am Ort der Erzeugung und des Versands ausgestellten Bescheinigungen verlassen können.

Die Verwirklichung dieses Ziels liegt nicht in den Händen der einzelnen Mitgliedstaaten. Daher müssen gemeinsame Regeln über die Verpflichtungen der zuständigen Behörden und der Bescheinigungsbefugten wie auch hinsichtlich der Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften erlassen werden.

Es müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um Bescheinigungen mit irreführenden und gefälschten Angaben einen Riegel vorzuschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für Bescheinigungen, die in den veterinärrechtlichen Vorschriften für das Inverkehrbringen und den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vorgeschrieben sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

Artikel 2

(1) Als veterinärrechtliche Vorschriften gelten die in Anhang A der Richtlinie 89/662/EWG und den Anhängen A und B der Richtlinie 90/425/EWG aufgeführten Vorschriften.

(2) Als Bescheinigungsbefugter gilt eine Person, die von der zuständigen Behörde zur Unterzeichnung der in den veterinärrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Bescheinigungen befugt ist.

(3) Außerdem gelten sinngemäß die in Artikel 2 der Richtlinie 89/662/EWG und 90/425/EWG enthaltenen Definitionen.

Artikel 3

(1) Bescheinigungsbefugte dürfen nichts bescheinigen, was außerhalb ihres persönlichen Kenntnis- oder Zuständigkeitsbereichs liegt. Den Bescheinigungen sind, wenn sie dem Bescheinigungsbefugten vorgelegt werden, gegebenenfalls erläuternde Hinweise beizufügen, denen zu entnehmen ist, welche Ermittlungen, Tests oder Prüfungen durchgeführt werden sollen.

(2) Bescheinigungsbefugte unterzeichnen keine Blankobescheinigungen oder unvollständige Bescheinigungen, ebenso wenig Bescheinigungen für Tiere oder Erzeugnisse, die sie nicht untersucht haben oder die nicht mehr ihrer Kontrolle unterliegen. Wird eine Bescheinigung auf der Grundlage einer anderen Bescheinigung oder Urkunde unterzeichnet, so muß dem Bescheinigungsbefugten das jeweilige Dokument vorliegen, bevor er die Bescheinigung unterzeichnet.

(3) Bescheinigungsbefugte haben einen Status, der ihre Unparteilichkeit gewährleistet, und sie dürfen insbesondere kein kommerzielles Interesse an den Tieren oder Erzeugnissen haben, für die sie eine Bescheinigung ausstellen.

Artikel 4

(1) Die zuständigen Behörden treffen alle nötigen Vorkehrungen, damit die Ausstellung von Bescheinigungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, daß die von ihnen benannten Bescheinigungsbefugten durch Verpflichtungen rechtlich gebunden sind und sich bei jeder von ihnen unterzeichneten Bescheinigung voll über die Bedeutung deren Inhalts im Klaren sind.

(2) Jede zuständige Behörde führt ein laufendes Register über die von Bescheinigungsbefugten geleisteten Unterschriften und bewahrt von allen in ihrem Namen ausgestellten Bescheinigungen während eines angemessenen Zeitraums jeweils eine Durchschrift auf.

Artikel 5

(1) Die zuständigen Behörden prüfen alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Fälle von Bescheinigungen mit falschen oder irreführenden Angaben und geeignete Maßnahmen zu ihrer Ahndung. Die entsprechenden Strafen müssen mindestens so hoch sein, daß die zu Unrecht erlangten finanziellen Vorteile entfallen.

(2) Stellt sich heraus, daß ein Bescheinigungsbefugter wissentlich eine betrügerische Bescheinigung ausgestellt hat, so trifft die zuständige Stelle unbeschadet anderer rechtlicher Schritte alle nötigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß dieser Bescheinigungsbefugte keine weitere Zuwiderhandlung mehr begehen kann.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

09.02.96**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse

KOM(95) 561 endg.; Ratsdok. 12048/94

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 09. Februar 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene folgenden Standpunkt zu vertreten:

1. Der Bundesrat teilt die Einschätzung, daß verlässliche Bescheinigungen die Voraussetzung sind für effektive Veterinärkontrollen und damit für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes beim Handelsverkehr mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen. Der Bundesrat stellt zugleich fest, daß eine ordnungsgemäße Zertifizierungspraxis und eine Verfolgung von Zuwiderhandlungen durch die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden straf-, verwaltungs- und dienstrechtlichen Vorschriften hinreichend sichergestellt sind.
2. Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse wird unter den Gesichtspunkten der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit abgelehnt. Die in den Erwägungsgründen genannten Ziele können durch die einzelnen Mitgliedstaaten in Umsetzung bereits geltender Richtlinien der EU, insbesondere Artikel 4 der Richtlinie 89/662/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 90/425/EWG und Richtlinie 89/608/EWG verwirklicht werden. Eingriffe in die Organisation der Veterinärverwaltungen und in die Disziplinarhoheit der Länder sind abzulehnen.
3. Die Bundesregierung wird gebeten, im Falle der Weiterverfolgung des Vorschlages der Kommission im Rat darauf hinzuwirken, daß ergänzende Vor-

...

Absatz 2 der Richtlinie 89/662/EWG allenfalls in der Rechtsform einer Richtlinie erlassen werden, soweit dies für eine gemeinschaftsweite Verbesserung der Zertifizierungspraxis erforderlich ist.

4. Die Kommission ist zugleich aufzufordern, das bestehende System der Bescheinigungen auf Eindeutigkeit und Verständlichkeit hin zu prüfen und zu überarbeiten sowie konkrete Vorschläge zur Verhinderung von Dokumentenfälschungen vorzulegen.